

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
- Gemeindebereich Herrsching -  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)  
(Wasserabgabesatzung -WAS-)  
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung für den Gemeindebereich Herrsching:

**§ 1  
Änderung**

Die Wasserabgabesatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, für den Gemeindebereich Herrsching vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 lautet dann nur noch: „Die AWA-Ammersee können das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Wechseln“ nach „Ablesen“ sowie die Worte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ nach „der Wasserzähler“ eingefügt.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 lautet dann wie folgt: „Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der AWA-Ammersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den AWA-Ammersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ nach dem Wort „Betriebsstörung“ eingefügt.

§ 15 Abs. 3 Satz 2 lautet dann wie folgt: „Dies gilt nicht, soweit und solange die AWA-Ammersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden

Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert sind.”

4. § 19 a „Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler“ wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier  
Vorstand